

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 72 19..... Nr. 800

Dr. Dr. H. C. Hermann Hermann

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwälte

544 / 47

544

Obst- u. Gemüseimport

Nordbaden

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 / 1929 Nr. 284

800



Stölzenberg - Halbhefter

Bestell-Nr. 34 Din

STÖLZENBERG G.M.B.H. BADEN-BADEN

Einzelnen

14. 5. 48

Konrad

Nr. 365.-

Herrn Hellingner
- 544 -

Rk 365. -

Kurzer Bericht
May!

Staby, den 14. Januar 1948

Vh.

(17a) HEIDELBERG, den

Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565

Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

W. 15/11.1

15.11.18

21.11.193

64/18

Dr. O. / M.

-544-

An den

Landesbeauftragten Nordbaden
Obst und Gemüse

M a n n h e i m H 7,21

Sehr geehrter Herr Mellinger !

In Beantwortung Ihres gefl. Schreibens vom 8. November 47
gestatten wir uns Ihnen für den Entwurf eines Genossenschafts-
statuts ein Honorar in Höhe von einer Gebühr aus einem Ge-
schäftswert von RM 42.000.- , d. s. RM 365.-
in Rechnung zu stellen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1/10/74

1/10/74

1/10/74

1/10/74

1/10/74

1/10/74

1/10/74

1/10/74

1/10/74

Landesbeauftragter Nordbaden

Obst und Gemüse

MANNHEIM / H 7, 21

Fernsprecher 41728

7c/q
Mannheim, den 8. November 1947.

Herrn

Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4.

10. Nov. 1947

Sehr geehrter Herr Doktor !

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass der grösste Teil der in Baden tätigen Importeure von dem Gedanken einer Genossenschaft für die Einfuhr von ausländischen Agrarerzeugnissen abgesprungen sind, da sie den Zug der Zeit nicht verstehen und noch viel weniger den Vorteil begreifen, den Ihnen ein genossenschaftlicher Zusammenschluss bietet.

Ich darf Sie wohl deshalb bitten, mir inzwischen Ihre Liquidation einzureichen.

Mit freundlichen Grüssen



Hermann Heimerich

Wiedervorlage in 14 Tagen ! ✓

1. Nov. 1947 .

diff.

Dr. H. / M.

-544-

Herrn

Heinrich M e l l i n g e r

M a n n h e i m

H 7 , 21 .

Sehr geehrter Herr Mellinger !

In der Angelegenheit der Genossenschaft Obst und Gemüse-
import Nordbaden nehmen wir Bezug auf unsere Briefe vom 19. Juli
und 10. September 1947 und bitten um gefl. Mitteilung, ob in
dieser Angelegenheit unsererseits noch etwas geschehen soll,
oder ob wir mit Ihnen bzw. mit Ihren Auftraggebern abrechnen
sollen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Wiedervorlage in 14 Tagen!

1. NOV. 1947

Dr. H. A.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. H. A.

M. A. H. A.

H. 7. 21.

Hier geschriebener Herr Rechtsanwalt!

In der Angelegenheit der Genossenschaft Ober und Gellase-
transport Norddeutscher nahmen wir Bezug auf unsere Briefe vom 19. Juli
und 10. September 1947 und bitten um gefl. Mitteilung, ob in
dieser Angelegenheit inzwischen noch etwas geschehen soll,
oder ob wir mit Ihnen bzw. mit Ihren Anwälten schon sprechen
sollen.

Mit vorzüglichen Grüßen

(Dr. Heimerl)
Rechtsanwalt

10. Sept. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn

Heinrich M e l l i n g e r

M a n n h e i m

H 7, 21

Sehr geehrter Herr Mellinger!

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben an Sie vom 19. Juli ds.Js. und den Entwurf der Satzung für eine eingetragene Genossenschaft Obst- und Gemüseimport Nordbaden, der diesem Schreiben beilag.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns über den Stand der Angelegenheit unterrichten würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

10. April 1917

Dr. H. A. F.

Karlsruhe

Herrn Dr. H. A. F.

Wohnung 12

W. 1. 12

Sehr geehrter Herr H. A. F.

Ich danke Sie sehr für die von Ihnen
übermittelte Karte und die darin ent-
haltene Beschreibung der Lage der
Lage der Anlage. Ich habe die Karte
und die Beschreibung mit Interesse
gelesen und bin sehr dankbar für die
Angabe der Lage der Anlage. Ich
habe die Karte und die Beschreibung
mit Interesse gelesen und bin sehr
dankbar für die Angabe der Lage der
Anlage.

Mit vorzüglichen Hochachtung

(Dr. H. A. F.)
Lehrstuhl für

Wv. 1. IX 47

19. Juli 1947

Dr. O. M.
-544-

Herrn
Heinrich M e l l i n g e r
M a n n h e i m .
H 7,21 .

Sehr geehrter Herr Mellinger !

Bezugnehmend auf die am 2. Juli 1947 auf unserer Kanzlei in Anwesenheit des Herrn Stadtrat Jakob B a u m a n n statt-
gefundene Besprechung übersenden wir Ihnen in der Anlage den
Entwurf einer Genossenschaftsatzung in dreifacher Fertigung
zur gefl. Kenntnis- und Stellungnahme. Wir schlagen vor, dass
nach Prüfung dieses Entwurfs durch Sie nochmals eine mündli-
che Besprechung auf unserer Kanzlei stattfindet, damit der
Vertrag den Besonderheiten des vorliegenden Falles noch bes-
ser angepasst werden kann .

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerke ich
noch folgendes :

Zu § 1 : Über die Formulierung des Firmennamens müsste
wohl noch einmal gesprochen werden. Es handelt sich hier ja
nur um einen noch nicht näher diskutierten Vorschlag .

Zu § 2 : Der Gegenstand des Unternehmens ist möglichst
weit gefasst, damit die Genossenschaft eine grosse Bewegungse-
freiheit besitzt. Ich möchte Sie aber in diesem Zusammenhang
darauf aufmerksam machen, dass unseres Wissens für solche
Aussenhandels-gesellschaften besondere Bestimmungen der Wirt-
schaftsregierung bestehen, nach denen die Darwinschaltung
von solchen Verkaufsstellen nur unter besonderen Bedingungen
zulässig ist. Anlässlich der Gründung einer Exportgesell-
schaft haben wir in Erfahrung gebracht, dass die einzelnen

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

Verkaufabschlüsse direkt zwischen dem Produzenten und dem ausländischen Abnehmer zustande kommen müssen. Es erscheint uns nicht ausgeschlossen, dass etwas Ähnliches auch für Importgesellschaften gilt. Es wird wohl notwendig sein, dass über diese Frage mit dem zuständigen Referenten des Wirtschafts- oder des Ernährungsministeriums und event. auch mit der Militärregierung gesprochen wird. Ausserdem muss beachtet werden, dass solche Vereinbarungen unter Umständen unter die Dekartellisierungsbestimmungen fallen und deshalb einer besonderen Genehmigung der Militärregierung bedürfen.

Zu § 3: Ich bitte zu prüfen, ob durch eine Einzahlung von 25 % der in der Anfangszeit bestehende Kapitalbedarf voll gedeckt wird. Die Festlegung weiterer Einzahlungen kann auch dem Aufsichtsrat überwiesen werden. Die Haftung der einzelnen Genossen mit RM 3.000.- tritt von vornherein unabhängig von der Höhe der Einzahlung ein.

Zu § 4: Nach § 25 des Genossenschaftsgesetzes wird die Genossenschaft mangels abweichender Bestimmung durch sämtliche Mitglieder des Vorstands vertreten. Falls Sie jedoch eine Gesamtvertretung durch nur zwei Mitglieder vorsehen wollen, müsste dies in der Satzung ausdrücklich bestimmt werden.

Zu § 5: Mitglieder des Aufsichtsrats können nur Genossen sein. Ist eine rechtsfähige Gesellschaft (G.m.b.H., A.G.) Genosse, so ist es nicht möglich, ein Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft in den Aufsichtsrat zu wählen, es sei denn, dass dies^{es} selbst eine persönliche Mitgliedschaft erwirbt.

Zu § 6: Als Tagungsort der Generalversammlung habe ich Mannheim vorgesehen. Falls Sie auch andere Städte dafür vorsehen wollen, müsste dies noch bestimmt werden.

Zu § 7: Ich bitte noch zu prüfen, ob die Rücklagebestimmung des §bb.1 Ihren Wünschen entspricht. Die in Abs.2 vorgesehene Gewinnverteilung soll ein Vorschlag sein. Hierbei

ist zu berücksichtigen, dass es seitens der Militärregierung erwünscht ist, dass bei solchen Vereinigungen die Gewinnbeteiligung mindestens teilweise nach dem Umsatz bemessen wird.

Zu § 8 : Ich bitte zu entscheiden, ob zur Aufnahme von Genossen und zu dem Hinzuerwerb weiterer Geschäftsanteile die Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung erforderlich sein soll.

Zu § 9 : Bitte um Stellungnahme, ob die hier vorgesehene Kündigungsmöglichkeit Ihren Wünschen entspricht. Es liegt nahe, für die Anfangszeit eine Kündigung überhaupt auszuschliessen.

Zu § 10 : Nach § 68 des Genossenschaftsgesetzes kann ein Genosse wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, ausgeschlossen werden. Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschliessung festgesetzt werden. Dies ist hier geschehen, da die im Gesetz vorgesehenen Ausschliessungsgründe erfahrungsgemäss nicht genügen. Die Genossenschaft muss die Möglichkeit haben, einen Genossen, der den gemeinsamen Interessen zuwider handelt, los zu werden. Eine solche Ausschlussmöglichkeit bedeutet auch ein gewisses Druckmittel der Genossenschaft auf einen Genossen, der sich den gemeinsamen Zielen nicht unterordnen will.

Die Bestimmung des § 11 erscheint zweckmässig.

Das Genossenschaftsgesetz verlangt die Prüfung der Bilanz durch einen Revisionsverband und die Verankerung dieser Verpflichtung im Genossenschaftsstatut.

Ist es nicht möglich, dass es sich um eine
einfache Sache handelt, dass sie sich
als eine einfache Sache darstellt, dass sie
einfach ist.

Es ist eine einfache Sache, dass sie
einfach ist, dass sie sich als eine
einfache Sache darstellt, dass sie
einfach ist.

Es ist eine einfache Sache, dass sie
einfach ist, dass sie sich als eine
einfache Sache darstellt, dass sie
einfach ist.

Es ist eine einfache Sache, dass sie
einfach ist, dass sie sich als eine
einfache Sache darstellt, dass sie
einfach ist.

Es ist eine einfache Sache, dass sie
einfach ist, dass sie sich als eine
einfache Sache darstellt, dass sie
einfach ist.

Es ist eine einfache Sache, dass sie
einfach ist, dass sie sich als eine
einfache Sache darstellt, dass sie
einfach ist.

Zu § 13 : Es bleibt Ihnen überlassen, welches Bekanntmachungsorgan Sie wählen wollen . Das früher übliche Bekanntmachungsorgan war ja der "Deutsche Reichsanzeiger". Falls in der Satzung nichts ausdrückliches bestimmt ist über die Art der Bekanntmachungen, tritt an die Stelle des "Deutschen Reichsanzeigers" der "Staatsanzeiger für Württemberg-Baden" . Da sich Ihr Unternehmen aber auf wirtschaftlichem Gebiete zu betätigen gedenkt, halte ich es für erforderlich, dass Sie Ihre Veröffentlichungen auch in einem Blatt vornehmen, das den Wirtschaftskreisen allgemein zugänglich ist .

Falls noch etwaige Rückfragen bestehen sollten, bitten wir um deren Bekanntgabe . Im übrigen stehen wir zu einer mündlichen Erörterung des Vertragsentwurfs jederzeit nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zur Verfügung .

Mit vorzüglicher Hochachtung !



(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

3 Anlagen .

Die in der ersten Sitzung, welche am 1. März 1900 stattfand, wurde die Tagesordnung der ersten Sitzung der Kommission für die Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeitervereine in der Provinz Preussen, welche am 1. März 1900 stattfand, zur Kenntnis genommen. Die Kommission hat sich mit der Tagesordnung der ersten Sitzung der Kommission für die Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeitervereine in der Provinz Preussen, welche am 1. März 1900 stattfand, auseinandergesetzt. Die Kommission hat sich mit der Tagesordnung der ersten Sitzung der Kommission für die Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeitervereine in der Provinz Preussen, welche am 1. März 1900 stattfand, auseinandergesetzt. Die Kommission hat sich mit der Tagesordnung der ersten Sitzung der Kommission für die Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeitervereine in der Provinz Preussen, welche am 1. März 1900 stattfand, auseinandergesetzt.

Die Kommission hat sich mit der Tagesordnung der ersten Sitzung der Kommission für die Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeitervereine in der Provinz Preussen, welche am 1. März 1900 stattfand, auseinandergesetzt. Die Kommission hat sich mit der Tagesordnung der ersten Sitzung der Kommission für die Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeitervereine in der Provinz Preussen, welche am 1. März 1900 stattfand, auseinandergesetzt. Die Kommission hat sich mit der Tagesordnung der ersten Sitzung der Kommission für die Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeitervereine in der Provinz Preussen, welche am 1. März 1900 stattfand, auseinandergesetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. 1000)
Bismarck

Dr. 1000

Gesellschaftsvertrag

der

Obst- und Gemüseimport Nordbaden
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Die Unterzeichneten vereinigen sich zu einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nach Massgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Obst- und Gemüseimport, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Mannheim.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Import, der Transport und die Lagerung ausländischen Obstes und Gemüses, die Vermittlung solcher Geschäfte, die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Genossen hinsichtlich der geplanten Importe bei allen in Frage kommenden Behörden und Dienststellen und die Erledigung anderer Geschäfte, die mit dem Import von Obst und Gemüse zusammenhängen.
- (2) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und solche erwerben.

§ 3

Geschäftsanteile und Haftsumme.

- (1) Der Geschäftsanteil jedes Genossen beträgt .. RM 2 000.--
(in Worten : zweitausend Reichsmark) .
- (2) Der Geschäftsanteil ist mindestens mit 25 % sofort einzuzahlen. Weitere Einzahlungen beschliesst die Generalversammlung.

- (3) Die H eftsumme wird auf jeden Geschäftsanteil mit RM 2 000.- begrenzt .

§ 4

Vorstand .

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus drei Genossen, die von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden .
- (2) Das Vorstandsamt ist ehrenamtlich, jedoch kann ein Vorstandsmitglied hauptamtlich mit der laufenden Geschäftsführung beauftragt werden .

§ 5

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Genossenschaft besteht aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern ; er wird von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt . Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden .
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind .

§ 6

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auch dem Aufsichtsrat und dem Aufsichtsratsvorsitzenden steht das Recht zu ihrer Berufung zu .
- (2) Die Berufung der Generalversammlung erfolgt unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Frist beginnt am dritten Tag ^{nach} der Aufgabe des Einschreibebriefes zur Post .
- (3) Der Ort der Generalversammlung ist Mannheim .
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Genossen anwesend ist .

1. Die ...

- (1) ...
- (2) ...

- (3) ...
- (4) ...

- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...
- (8) ...

- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende und in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

Gewinn- und Verlustverteilung.

- (1) Von dem sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Reingewinn sind mindestens 10 % der Rücklage zu überweisen, bis diese den Betrag von 20% des Grundkapitals erreicht hat.
- (2) Der von der Generalversammlung zur Ausschüttung bestimmte Gewinn wird folgendermassen verteilt:
 - a) Zunächst erhalten die Genossen eine Verzinsung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile bis zu 5%.
 - b) der etwaige restliche Reingewinn wird unter die Genossen nach Massgabe mit der oder durch die Genossenschaft während des Geschäftsjahrs erzielten Umsatzes verteilt.
- (3) Ein etwaiger Verlust wird von den Genossen nach Köpfen getragen.

§ 8

Aufnahme von Genossen

- (1) Die Aufnahme von Genossen erfolgt durch den Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats (oder der Generalversammlung).
- (2) Ein Genosse kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats (oder der Generalversammlung) mehrere Geschäftsanteile erwerben.

§ 9

Kündigung der Mitgliedschaft.

- (1) Die Kündigung eines Genossen kann nur auf das Ende des Geschäftsjahrs mit sechsmonatlicher Frist erfolgen.

- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vor-
 sitzende der Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft.
 (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in der
 Gesellschaftsstatute festzulegen und von der Gesellschaft
 zu befolgen zu sein.

Bestand und Verwaltung.

- (1) Von der Zahl der Aktien der Gesellschaft sind zu
 jedem Zeitpunkt mindestens 10% der Aktien zu be-
 halten, die diese der Gesellschaft zur Verfügung
 stehen.
 (2) Der von der Generalversammlung zur Beschaffung der
 Mittel der Gesellschaft beschlossene Plan ist
 a) dem Vorstand der Gesellschaft zur Genehmigung
 zu übermitteln, b) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zur Genehmigung zu übermitteln, c) dem Aufsichtsrat
 der Gesellschaft zur Genehmigung zu übermitteln, d)
 dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Genehmigung
 zu übermitteln, e) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, f) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, g) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, h) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, i) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, j) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, k) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, l) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, m) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, n) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, o) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, p) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, q) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, r) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, s) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, t) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, u) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, v) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, w) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, x) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, y) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln, z) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
 zu übermitteln.

Aufnahme von Aktien.

- (1) Die Aufnahme von Aktien erfolgt durch den Vorstand.
 Die Aufnahme der Aktien erfolgt durch den Vorstand
 der Gesellschaft.
 (2) Ein Aktienkupon kann nur in der Weise aus-
 gegeben werden, wenn die Aktien der Gesellschaft
 von der Gesellschaft aufgenommen wurden.

Aktien der Gesellschaft.

- (1) Die Aktien der Gesellschaft sind in der Weise
 auszugeben, dass die Aktien der Gesellschaft
 von der Gesellschaft aufgenommen wurden.

- (2) Die Kündigung für einen früheren Zeitpunkt als den ist ausgeschlossen .

§ 10

Ausschliessung eines Genossen

- (1) Die Ausschliessung eines Genossen erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung .
- (2) Ausser den im Gesetz vorgesehenen Gründen kann die Ausschliessung erfolgen: ~~bei~~ Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft, Handeln gegen die Interessen ^{der Genossenschaft}, Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Genossen, Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eines Genossen bzw. Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit .

§ 11

Übertragung des Geschäftsguthabens

Die Übertragung des Geschäftsguthabens durch einen Genossen ist ausgeschlossen .

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1947 .
- (2) Die Bilanz bedarf der Prüfung durch einen anerkannten Revisionsverband, dem sich die Genossenschaft anschliessen hat .

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in deutscher Sprache in der " Wirtschafts-Zeitung " in Stuttgart .
- (2) Die Bekanntmachungen sind von so vielen Verbandsmitgliedern zu unterzeichnen, als zur Vertretung der Genossenschaft erforderlich sind .

(1) The following are the names of the persons who have been appointed to the various positions in the office of the Secretary of the Board of Education.

10

Members of the Board of Education

- (1) The President of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (2) The Vice-President of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (3) The Secretary of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (4) The Treasurer of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (5) The Chairman of the Committee on the Curriculum is Mr. J. H. Smith.
- (6) The Chairman of the Committee on the Standards is Mr. J. H. Smith.
- (7) The Chairman of the Committee on the Methods is Mr. J. H. Smith.
- (8) The Chairman of the Committee on the Personnel is Mr. J. H. Smith.
- (9) The Chairman of the Committee on the Buildings is Mr. J. H. Smith.
- (10) The Chairman of the Committee on the Equipment is Mr. J. H. Smith.

11

Members of the Board of Education

- (1) The President of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (2) The Vice-President of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (3) The Secretary of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (4) The Treasurer of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (5) The Chairman of the Committee on the Curriculum is Mr. J. H. Smith.
- (6) The Chairman of the Committee on the Standards is Mr. J. H. Smith.
- (7) The Chairman of the Committee on the Methods is Mr. J. H. Smith.
- (8) The Chairman of the Committee on the Personnel is Mr. J. H. Smith.
- (9) The Chairman of the Committee on the Buildings is Mr. J. H. Smith.
- (10) The Chairman of the Committee on the Equipment is Mr. J. H. Smith.

12

Members of the Board of Education

- (1) The President of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (2) The Vice-President of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (3) The Secretary of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (4) The Treasurer of the Board of Education is Mr. J. H. Smith.
- (5) The Chairman of the Committee on the Curriculum is Mr. J. H. Smith.
- (6) The Chairman of the Committee on the Standards is Mr. J. H. Smith.
- (7) The Chairman of the Committee on the Methods is Mr. J. H. Smith.
- (8) The Chairman of the Committee on the Personnel is Mr. J. H. Smith.
- (9) The Chairman of the Committee on the Buildings is Mr. J. H. Smith.
- (10) The Chairman of the Committee on the Equipment is Mr. J. H. Smith.

Heidelberg ,den 4.Juli 1947 .
Dr.H./M.

- 544 -

Betr.: Obst-u. Gemüseimport Nordbaden

A k t e n v e r m e r k

Herrn Dr. O t t o .

Ich bitte Sie unter Benützung des Aktes, der die Lindhorst'sche Exportgesellschaft betrifft , einen Genossenschaftsvertrag zu entwerfen. Die Mandanten wünschen eine eilige Behandlung .

J. Wimmer

Heidelberg , den 2. Juli 1947 .
Dr.H./M.

A k t e n n o t i z .

In Nordbaden befinden sich ca. 21 Gemüse- und Obstimporteure, die in normalen Zeiten aus Italien, Frankreich, Holland, Spanien, Jugoslawien, Türkei und anderen Ländern eingeführt haben. Dieser Import ist seit 1944 völlig lahmgelegt, er soll aber jetzt wieder in Gang gebracht werden und zwar insbesondere auf Betreiben der ausländischen Exporteure, die Interesse haben nach Deutschland wieder Obst und Gemüse abzusetzen. Derartige Verhandlungen finden z.Zt.statt. Es ist schwierig, dass sich die einzelnen Importeure mit den in Frage kommenden Exporteuren in Verbindung setzen und es ist zweckmässig, dass die Obst- und Gemüseimporteure in einer bestimmten Form sich zusammenschliessen. Es ist an einen genossenschaftlichen Zusammenschluss gedacht.

Bei mir sind erschienen :

1. Herr Heinrich M e l l i n g e r als Landesbeauftragter Nordbaden für Obst und Gemüse in Mannheim H 7,21 und
2. Herr Stadtrat Jakob B a u m a n n , Mannheim , Adlerstrasse 6a in seiner Eigenschaft als Gewerkschaftsvertreter, da auch die Gewerkschaft an der Durchführung dieser Angelegenheit Interesse nimmt .

Es handelt sich in Norbaden um 21 zugelassene Firmen, die für einen solchen Import in Betracht kommen und die früher entsprechende Devisengenehmigungen erhalten haben. Diese Firman haben ihren Sitz in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim.

Es soll eine Genossenschaftssatzung entworfen werden.

Die Firma könnte heissen : Obst- und Gemüseimport Nordbaden, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Genossenschaft soll Mannheim sein.

Gegenstand des Unternehmens ist der Ankauf, die Heranschaffung und Lagerung ausländischen Obstes und Gemüses aus

dem Ausland, die Vermittlung solcher Geschäfte, die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Genossen hinsichtlich der geplanten Importe bei allen in Frage kommenden Behörden und Dienststellen. Die Genossenschaft soll vor allem der amerikanischen Behörde gegenüber als der Importeur auftreten, aber die Verteilung der Ware an die Einzelhandelsgeschäfte bzw. an die Verbraucher soll an die Importeure im Grossen erfolgen. Vielleicht könnte man eine Generalklausel bei dem Gegenstand des Unternehmens in der Weise machen, dass die Genossenschaft alle Geschäfte erledigen kann, die mit dem Import von Obst und Gemüse zusammenhängen.

Man soll wohl auch bestimmen, dass über die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Genossen zur Erreichung des gemeinschaftlich verfolgten Zieles sowie über die Abgrenzung der Mitgliederinteressen die Generalversammlung beschliesst.

Geschäftsanteile : Zur Zeit ist kein grosses Kapital erforderlich. Wenn ein Auslandsgeschäft getätigt wird, muss sowieso Bankkredit herangezogen werden. Beim Geschäftsanteil ist an einen Betrag von RM 2.000.- gedacht, wovon 25% sofort einzuzahlen sind.

Vorstand soll aus 3 Genossen bestehen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich, jedoch kann ein Vorstandsmitglied hauptamtlich mit der laufenden Geschäftsführung beauftragt werden. Aufsichtsrat bestehend aus drei Mitgliedern und entsprechenden Stellvertretermitgliedern. Vorstand und Aufsichtsrat sollen je auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Generalversammlung wie üblich.

Es soll von uns eine Satzung entworfen und einige Abdrücke dieser Satzung Herrn Mellinger zugestellt werden.